

Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Japan Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

CPRA
www.cpra.jp

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Japan, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem japanischem Recht führen.

Das deutsch-japanische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Das für Japan gültige beschränkte Besteuerungsrecht führt dazu, dass japanischen Steuern in Deutschland angerechnet werden (Art. 23 Abs. 1 b).

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 grundsätzlich vor, dass Japan als Tätigkeitsstaat das Recht hat Einkünfte zu besteuern. Damit erhalten beide Länder ein unbeschränktes Besteuerungsrecht.

Die Doppelbesteuerung vermeidet Deutschland durch Freistellung der Einkünfte unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalt (Art. 23 Abs. 1a).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten an literarischen, musischen oder künstlerischen Werken, einschließlich kinematographischen Materials, Patenten, Marken- und Nutzungsrechten (Art. 12 Abs. 3).

Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art. 17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Japan erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-japanischen Doppelbesteuerungsabkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Japan

Dem Quellenstaat Japan steht ein beschränktes Besteuerungsrecht in Höhe von 10% zu. Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten können dahingegen nicht in Japan besteuert werden (Art. 13 Abs. 3). Eine Ausnahme kann hierbei die Tatsache bilden, dass die Rechte bisher zum Vermögen einer in Japan fest ansässigen Betriebsstätte gehörten (Art. 12 Abs. 4).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Japan als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung über einen Dritten (Künstlerverleihgesellschaft) erfolgt (Art. 17 Abs. 2).

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzekünfte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht (Art. 12 Abs. 1). Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten sind ausschließlich in Deutschland zu versteuern (Art. 13 Abs. 3)

Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 1b durch Anrechnung der japanischen Quellensteuer auf die deutsche vermieden. Des weitern sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten. Auf Antrag können die ausländisch gezahlten Steuern anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit halten beide Staaten ein Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung wird hierbei durch die Freistellung der Einkünfte unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes vermieden (Art. 23 Abs. 1a). Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Hat der Steuerinländer den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Japan, so kann diese Tatsache gegebenenfalls zu einer unbeschränkten Steuerpflicht in Japan führen.

Nach den Vorschriften des Abkommens müssen im Falle eines Doppelwohnsitzes grundsätzlich die Behörden der Vertragsstaaten entscheiden, welcher der Ansässigkeitsstaat ist (Art. 4).

Damit weicht das Abkommen grundsätzlich vom OECD-Musterabkommen ab. Allerdings haben sich die Behörden im Nachhinein geeinigt doch die vorgesehene Regelung zu befolgen.

Daher gilt nun – auch wenn es nicht im Doppelbesteuerungsabkommen steht – dass Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat ist.

Dementsprechend ändert das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzekünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Japan, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.